



Kanton Glarus

Gemeinde Glarus Nord

Revision Ortsplanung

Nutzungsplanung (NUP II+)

2. Öffentliche Auflage

Planungs- und Mitwirkungsbericht

---

# Impressum

Projekt  
Revision Ortsplanung Gemeinde Glarus Nord  
Projektnummer:  
30083

Dokument  
Planungs- und Mitwirkungsbericht NUP II+

Auftraggeber  
Gemeinde Glarus Nord

Bearbeitungsstand  
Stand:  
2. Öffentliche Auflage  
Bearbeitungsdatum:  
03. November 2022

Bearbeitung  
STW AG für Raumplanung, Chur  
Christoph Zindel  
Samuel Keller, Ina Geisseler

z:\gemeinde\glarus  
nord\27083\_op\_revision\_nup\_ii\01\_rap\02\_resultate\04\_pmb\pmb\_nup\_ii\_++\20221103\_pmb\_2\_oeffentliche\_auflage\_nupii+.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Organisation und Verfahren</b>	<b>4</b>
2.1	Organisation	4
2.2	Verfahren	5
<b>3.</b>	<b>Behandlung der Abänderungsanträge</b>	<b>6</b>
3.1	Abänderungsanträge betreffend Baureglement und Zonenplan	6
3.2	Gegenstand der öffentlichen Auflage	7
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung</b>	<b>8</b>

# 1. Anlass

Im Rahmen der Beschlussfassung der revidierten Nutzungsplanung am 24./27. April 2021 wurden insgesamt 44 Abänderungsanträge von der Gemeindeversammlung angenommen. Entsprechend den Bestimmungen in Art. 24ff RBG führen angenommene Abänderungsanträge zu einer teilweisen Rückweisung der Vorlage und die entsprechenden Teile der Nutzungsplanung müssen erneut die ordentlichen Verfahrensschritte der öffentlichen Auflage, der Auflage vor Gemeindeversammlung und der beschlussfassenden Gemeindeversammlung durchlaufen. Dieses Verfahren wurde unter dem Titel NUP II+ geführt und die Umsetzung der 44 Abänderungsanträge der beschlussfassenden Gemeindeversammlung am 16. September 2022 vorgelegt.

An der Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 wurden 5 neue Abänderungsanträge angenommen. Die betroffenen Teile der Nutzungsplanung müssen nun das ordentliche Verfahren erneut durchlaufen, während die restlichen Bestandteile der NUP II+ durch die Gemeindeversammlung erlassen wurden.

Die vorliegenden Festlegungen bildet zusammen mit den beschlossenen Festlegungen der NUP II+ Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wie auch die weiteren Bestandteile des Dossiers (Änderungsversion des Baureglements, Zonenplan) dienen dabei als Ergänzung zum umfassenden Dossier der NUP II. Im PMB werden insbesondere die Bearbeitung der angenommenen Abänderungsanträge sowie die Auswirkungen auf die Gesamtrevision thematisiert.

# 2. Organisation und Verfahren

## 2.1 Organisation

Die Organisation entspricht derjenigen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Die Projektleitung erfolgt durch Gemeindepräsident Thomas Kistler. Die operative Führung erfolgt durch den Lenkungsausschuss, welcher sich aus leitenden Vertretenden aus Politik, Verwaltung und dem Ortsplanungsbüro STW AG für Raumplanung zusammensetzt. Die strategischen Entscheide und die Verabschiedung der Vorlage für die ordentlichen Verfahrensschritte obliegen dem Gemeinderat.

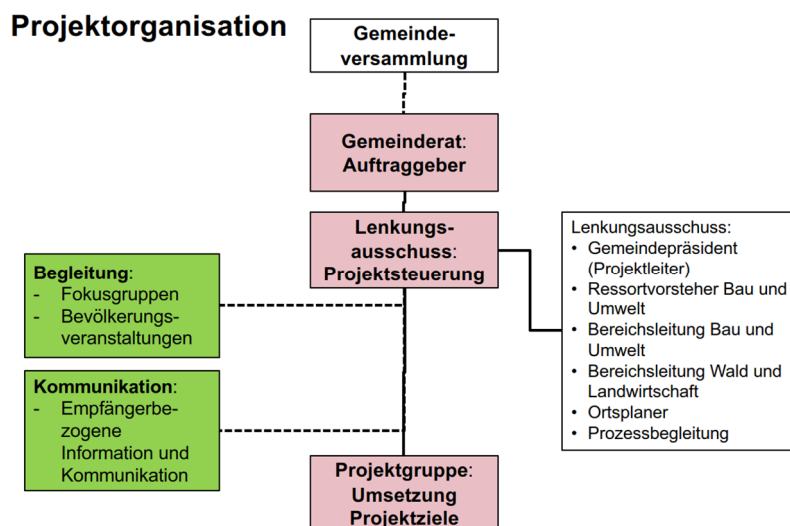


Abbildung 1: Grafische Darstellung Projektorganisation NUP II

## 2.2 Verfahren

Im Folgenden werden die verschiedenen Verfahrensschritte bis zur Genehmigung der NUP II++ dargelegt.

### 2.2.1 Planungsprotokoll (und Terminplan)

16.09.2022	Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zur NUP II+
September – Oktober 2022	Auswertung und Bearbeitung der angenommenen Abänderungsanträge im Lenkungsausschuss
02.11.2022	Verabschiedung Gemeinderat z. Hd. der öffentlichen Auflage
von 10.11.2022 bis 09.12.2022	Öffentliche Auflage (30 Tage)
Dezember 2022	Behandlung Einsprachen
von 14.03.2023 bis 25.04.2023	Auflage vor Gemeindeversammlung
06.06.2023	Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung
<i>noch offen</i>	Beschwerdeaufgabe
<i>noch offen</i>	Genehmigung

### 2.2.2 Öffentliche Auflage

Die durch den Gemeinderat am 02.11.2022 verabschiedeten Bestandteile der Gesamtrevision der Nutzungsplanung liegen gestützt auf Artikel 25 des Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus vom 10.11.2022 bis zum 09.12.2022 öffentlich auf.

### 3. Behandlung der Abänderungsanträge

Im Folgenden werden die angenommenen Abänderungsanträge und deren Behandlung erläutert. Von Änderungen betroffen sind das Baureglement und der Zonenplan.

#### 3.1 Abänderungsanträge betreffend Baureglement und Zonenplan

Der folgenden Tabelle können die angenommenen Abänderungsanträge betreffend Baureglement und Zonenplan entnommen werden.

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung Gemeinderat
2.9.3	Artikel 8b Absatz 1 soll durch zwei neue Absätze ergänzt werden: «Die Gemeinde gibt die Begutachtung des Verkehrswerts einer unabhängigen Fachperson in Auftrag.»	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Bestimmung wird als Ziff. 4 in Art. 8b des Baureglements ergänzt.
2.9.4	Art. 8c Baureglement ist ersatzlos zu streichen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Art. 8c wird aus dem BauR gestrichen.
2.10.2	Die gemäss NUP II+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst gemäss Baureglement der Gemeinde Glarus Nord dem Nichtbaugebiet zugewiesen werden.	Der Gemeinderat folgt den Anträgen der Gemeindeversammlung: Die an der ao. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 der Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen 303 und 305, Mollis werden neu der Landwirtschaftszone und damit einer Nichtbauzone zugewiesen.
2.10.3	Die gemäss NUP II+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.	
2.10.4	<ol style="list-style-type: none"> <li>Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den Mülibach auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite südlich und östlich des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels, entlang des Mülibachs zu reduzieren, subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden (östlichen) Ufers zu verschieben.</li> <li>Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone entlang des Linth Escherkanals auf dem Grundstück Nr. 61, 8752 Näfels sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite des Grundstücks Nr. 61, 8752 Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren, subeventualiter die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben.</li> <li>Es sei auf die Festlegung einer Gewässerraumzone entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, 8752</li> </ol>	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung aus folgenden Gründen nicht: Ein Verzicht auf die Gewässerräume auf den Parzellen 184 und 61, Näfels ist fachlich nicht zu begründen. Bei beiden Gewässern handelt es sich um natürlich entstandene Gewässer. Für einen Verzicht sieht die Gewässerschutzverordnung des Bundes keine Möglichkeiten vor. Auch Reduktionen des Gewässerraums sind ausserhalb des dicht überbauten Gebiets gemäss Gewässerschutzverordnung nicht möglich. Eine Verschiebung des Gewässerraums im Bereich von Pz. 184 ist ebenfalls nicht möglich, da sich auf den gegenüberliegenden Seiten Siedlungsgebiet befindet und die Gewässerräume u.a. im gesamten Siedlungsgebiet bereits beschlossen sind. Auf Pz. 61 wurde auf

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung Gemeinderat
	Näfels, gelegenen fliessenden Gewässers zu verzichten, eventualiter auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss DZV und ChemRRV zu reduzieren.	<p>einem Abschnitt des Linth-Escher-Kanals bereits eine laterale Verschiebung zugunsten von Pz. 61. Vorgenommen. Weitere Verschiebungen sind aus Sicht des Gewässerschutzes nicht zielführend. Zudem hätte die Verschiebung nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen auf der gegenüberliegenden Seite.</p> <p>Durch den beschlossenen Verzicht auf den beiden Parzellen 61 und 184, Näfels, würde an beiden Gewässern eine massive Ungleichbehandlung im Vergleich zu den gegenüberliegenden Liegenschaften respektive Liegenschaften im weiteren Verlauf der Gewässer entstehen. Dies da vor und nach den vom Antrag betroffenen Gewässerabschnitten ein Gewässerraum ausgeschieden und beschlossen wurde.</p>

### 3.2 Gegenstand der öffentlichen Auflage

Die vorliegenden Festlegungen sind, wie bereits in den einleitenden Kapiteln dargelegt, ein Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Die von der ao. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 mit konkretem Abänderungsantrag zurückgewiesenen Bestandteile der NUP II+ können so erneut öffentlich aufgelegt und zum Beschluss geführt werden.

Bestandteil der öffentlichen Auflage bilden die von den Abänderungsanträgen betroffenen Teile der NUP II+. Gegen diese kann im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden. Die betroffenen Festlegungen werden in Kapitel 3.1 genannt und sind im Auflageplan resp. im Baureglement ersichtlich.

Die Gewässerräume werden zur besseren Nachvollziehbarkeit gesamthaft in den Planausschnitten abgebildet. Die bereits beschlossenen Gewässerräume sowie die Gewässerräume, welche Bestandteil der öffentlichen Auflage sind, werden dabei farblich voneinander unterschieden. Es kann ausschliesslich gegen die Gewässerräume, welche als Bestandteil der öffentlichen Auflage gekennzeichnet sind Einsprache erhoben werden. In diesem Fall sind es die Gewässerraumzonen auf den Pz. 61 und 184, Näfels. Gegen die hinweisend abgebildeten, beschlossenen Gewässerraumzonen kann keine Einsprache erhoben werden.

## 4. Auswirkungen auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Grundsätzlich sind die Auswirkungen der angenommenen Abänderungsanträge und deren Umsetzung in Bezug auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von untergeordneter Bedeutung. So ist die Grundsystematik des Baureglements nicht von den Änderungen betroffen, es werden lediglich Präzisierungen ohne Auswirkungen auf andere Artikel vorgenommen. Gleiches gilt für die Änderungen in den Zonenplänen. Betroffen sind lediglich die Gewässerraumzonen auf den Pz. 61 und 184, Näfels, welche jedoch weiterhin ausgeschieden werden sollen sowie Teile der Pz. 303 und 305, Mollis, welche neu einer Nichtbauzone zugewiesen werden. Da mit der vorherigen Zonierung, welcher eine Zuweisung der betroffenen Bereiche der Pz. 303 und 305, Mollis zur Grünzone (Freihaltung) vorsah, die Flächen bereits nicht mehr Bestandteil der Wohn- Misch-Zentrumszonen waren, ergeben sich hier gegenüber der Beschlussfassung im Rahmen der ao. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 keine Veränderungen betreffend der Bauzonendimensionierung.

Chur, 3. November 2022 / Christoph Zindel, Samuel Keller, Ina Geisseler